

## • I Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz**

Unter dem Namen Bäuerinnen- und Bauernverein Rottal besteht ein politisch unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grosswangen. Er wurde am 03.02.2017 gegründet.

Der Verein ist eine Sektion des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Der Bäuerinnen- und Bauernverein Rottal engagiert sich

a) für die Landwirte im Rottal auf der

- Gemeindepolitischen Ebene
  - bemüht sich beim Gemeinderat, dass Landwirte in relevanten Kommissionen vertreten sind
  - macht Vorschläge bei Vakanzen
  - prüft Zonenplanänderungen kritisch
- Agrarpolitischen Ebene
  - ist das Organ, welches die Delegierten für den Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband stellt
  - stellt zwei Vertreter für den Landwirtschaftsrat

- bringt Vorschläge/Kritik/Anträge beim LBV vor

- b) Imagepflege  
Für die Imagepflege ist eine Projektgruppe einzusetzen, zur:
- Förderung der Imagepflege im Rottal
  - Durchführung von Kursen und Vorträgen
  - Pflege der Gemeinschaft.

## • II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Bäuerinnen- und Bauernvereines Rottal kann jede Bäuerin, jeder Bauer, sowie deren in der Landwirtschaft tätigen Angehörige und Freunde der Landwirtschaft aus dem Sektionsgebiet sein.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung für besondere Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.

- b) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung der Interessen des Vereins und zur Bezahlung

des jährlichen Beitrages.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug, freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, sowie Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung.  
Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

### **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## **• III Vereinsorgane**

### **Allgemeines**

#### **Art.4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **Generalversammlung**

### **Art. 5**

#### **Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Bäuerinnen- und Bauernvereines Rottal. Sie findet jährlich einmal statt. Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 6**

#### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

### **Art. 7**

#### **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV auf Antrag des

Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

## **Art. 8** **Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Leitungsteams
- Abnahme und Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten GV
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Jahresrechnung des Bäuerinnen- und Bauernvereines Rottal
  - Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle (Amtsdauer 4 Jahre)
- Wahl der Delegierten des LBV (Amtsdauer 4 Jahre)
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Jahresprogramm, Wünsche und Anregungen, freie Anträge der Mitglieder

In allen Fällen ist ordnungsgemäße Traktandierung vorausgesetzt.

## **Vorstand**

### **Art, 9**

#### **Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die einzelnen Gemeinden angemessen vertreten sein sollen. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Es können höchstens zwei Vorstandsmitglieder zusammen demissionieren.

### **Art. 10**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Präsident oder das Leitungsteam und im Verhinderungsfall der Vizepräsident leitet/leiten das Vereinswesen, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident (Leitungsteam) oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis und protokolliert die Versammlungen und die Vorstandssitzungen sowie die Vereinstätigkeiten. Der

Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## **Art. 11**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen einer Vereinsbuchhaltung
- Erarbeiten des Jahresprogrammes
- Presse und Informationsarbeit

## **Kontrollstelle**

## **Art. 12**

### **Rechnungsstelle**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung.

Scheidet ein Revisor während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Es können nicht beide Revisoren zusammen

demissionieren.

## • IV Finanz und Rechnungswesen

### **Art. 13**

#### **Finanzwesen, Haftung**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für die Vereinstätigkeit bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 14**

#### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



## • V Statutenänderung

### **Art.15**

#### **Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## • VI Auflösung des Vereins

### **Art. 16 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 17**

#### **Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die GV mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder

verteilt werden. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

## • VII Schlussbestimmungen

### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 03.02.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grosswangen, 03.02.2017

Bäuerinnen- und Bauernverein Rottal

Der Präsident  
Beat Weltert

Die Aktuarin:  
Isabella Wüest